

# Herzlich Willkommen zum Workshop

„Recht im Offenen Ganztag –  
Der Ganze Tag von A bis Z“

OGS sind wir – Professionalisierung der  
Zusammenarbeit

Referent:

Marcel Maciejewski (Jurist, Fachbereichsleitung & Referent im Ganztag)

# G wie Grundlagen

- ▶ § 9 Abs. 3 SchulG NRW
- ▶ § 24 SGB VIII
- ▶ OGS-Grundlagenerlass

# E wie Erlasse

- ▶ Regelungen in Erlassform nicht in Gesetzesform (Bindung an nachfolgende Behörde)
- ▶ OGS Grundlagenerlass BASS 12-63 Nr. 2: Grundlegende Regelungen OGS
- ▶ Fördererlasse
- ▶ Aufsichtserlass VV zu § 57 SchulG NRW
- ▶ Hausaufgabenerlass
- ▶ Sicherheitserlass

# T wie Trägermodell

- ▶ Abschluss Kooperationsvertrag zwischen Kommune, Träger und Schulleitung
- ▶ IdR Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII
- ▶ Fördermittel durch Land und Kommune → Verwendungsnachweis
- ▶ Elternbeiträge und Essensbeiträge (BuT, Akem)

# H wie Haftung

- Lehrer\*innen = Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst
  - Amtshaftung nach Art.34 GG iVm § 839 BGB: Staat primär ersatzpflichtig
  - Ausnahme: grob fahrlässige oder vorsätzliche Amtspflichtverletzung
- Frage: Amtshaftung auch für Träger der freien Jugendhilfe und sein pädagogisches Personal im Ganztag?
- Beamte im haftungsrechtlichen Sinne? → Nein
- Beschränkte Arbeitnehmerhaftung

# T wie Teilnahmeregelung

- ▶ Verbindliche Anmeldung grds. Bis 15 Uhr
- ▶ Ausnahmen in Abstimmung mit Schulleitung
- ▶ Kein Rechtsanspruch auf Freistellung
- ▶ Regelungen in Kooperationsvertrag
- ▶ Pädagogisches Konzept beachten
- ▶ FAQ-Liste ganz!recht

# A wie Aufsicht

- ▶ Die Aufsicht wird durch die Lehrer\*innen und das OGS-Personal ausgeführt!
  - ▶ Auch in der OGS greift die Aufsichtspflicht der Schule
  - ▶ Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften, hierzu zählt auch das OGS-Personal
  - ▶ Runderlass “Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG NRW”

# A wie Aufsicht

## Sinn und Zweck der Aufsicht

- ▶ Kinderschutz (physisch und psychisch)
- ▶ Eigentumsschutz der Kinder
- ▶ Eigentumsschutz der Schule/OGS
- ▶ Schutz von Dritten
- ▶ Ordnungsgemäßer Betrieb der Schule/OGS

# A wie Aufsicht

“Warm-up Fälle” für OGS-Profis 😊



Fotoquelle: Deutscher Bundestag

"Recht im Offenen Ganztag - Der Ganze Tag von A bis Z"

# Fälle

Fall 1:

Eine Mutter begleitet eine OGS-Gruppe auf einem Ausflug. Die OGS-Mitarbeiterin beaufsichtigt 7 Kinder, die Mutter hingegen 12 Kinder.

Ist diese Aufteilung i.O.? Wovon könnte die Antwort abhängig gemacht werden?

# Fälle

## Fall 1:

- ▶ Begleitung auf Ausflügen durch Eltern zulässig als Hilfspersonen
- ▶ Aufsichtspflicht der Lehrkraft/ OGS-MA besteht jedoch fort

„Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.“

Aufsichtserlass Punkt 3.

# Fälle

Fall 2:

a) Darf der Hausmeister als aufsichtsführende Person am Nachmittag fest eingeplant werden?

b) Was gilt für die Schulsekretärin?

# Fälle

## Fall 2:

- ▶ Hausmeister und Schulsekretärin sind keine Lehrkräfte im Sinne des Aufsichtserlasses
- ▶ Dürfen somit grds. keine Aufsicht führen (Ausnahme: § 25 ADO: vom Schulträger Beauftragter (z.B. Hausmeister) nimmt Hausrecht wahr um ordnungsgemäßen Betrieb aufrecht zu erhalten)

# Fälle

## Fall 3

Die Schule/ OGS macht einen Ausflug in das nahe gelegene Einkaufszentrum, um dort eine Zoohandlung zu besuchen. Die Kinder sollen von dort aus nach Hause entlassen werden. Ist dies i.O.? Wenn ja, welche Voraussetzungen sind zu beachten?

# Fälle

## Fall 3

- Grds. in Primarstufe: nur zum vorgegebenen Ende (Unterrichtstafel oder OGS-Entlasszeit)
- In der Primarstufe muss zuvor das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden, wenn schulische Veranstaltung an einem anderen Ort endet und SuS von dort aus nach Hause entlassen werden sollen

# A wie Aufsicht

## Umfang der Aufsicht

- ▶ Person des Kindes (Alter, Ausprägung Verantwortungsbewusstsein, Behinderung etc.)
- ▶ Gefährlichkeit der Beschäftigung
- ▶ Örtliche Umgebung
- ▶ Person der OGS-Kraft
- ▶ Verhältnis zwischen Kind und OGS-Kraft
- ▶ Zumutbarkeit

# A wie Aufsicht

## Arten der Aufsicht



- ▶ Kontinuierliche Aufsicht: SuS müssen sich ständig beobachtet fühlen
- ▶ Präventive Aufsicht: Gefahren müssen vorausschauend erfasst und ausgeschlossen werden
- ▶ Aktive Aufsicht: Ermahnung, überprüfen ob Regeln eingehalten werden. Aktives Eingreifen soweit erforderlich

# A wie Abholberechtigte

- ▶ Abholberechtigte im Notfall
  - ▶ Aufenthaltsbestimmungsrecht
  - ▶ Umgangsverbote

# E wie Entlasszeiten

Kinder werden nach der OGS nach Hause entlassen

Abholung nicht erforderlich vgl. Schulvormittag

- ▶ „wording“ Schutz für sich selber, Transparenz für Eltern SuS werden grds. nach Hause entlassen
- ▶ SuS sollen idR in der Lage sein, Schulweg alleine zu bewältigen (in Kleingruppen, feste Strecke, Einüben)
- Erziehungsauftrag der Eltern  
(konkrete Umstände sind jedoch zu beachten)

# M wie Medikamentengabe

- ▶ medizinische Maßnahme
- ▶ Medizinische Unterstützungsmaßnahme
  - ▶ Erste Hilfe Situation
  - ▶ Chronische Erkrankung
  - ▶ Akute Erkrankung

## M wie Medikamentengabe

- ▶ Selbstmedikation
- ▶ Mobiler Medizinischer Dienst
- ▶ OGS/Schule

# M wie Medikamentengabe

- ▶ Um welche konkrete Maßnahme handelt es sich?
- ▶ Freiwilligkeit der Übernahme (Gefälligkeit)
- ▶ Kenntnisnahme + Bestätigung der SL
- ▶ Notwendigkeit während Schulbetriebs
- ▶ Form und Umfang sowie Aufbewahrungsort
- ▶ Besonderheiten des Medikaments
- ▶ Detaillierter Dosierungsplan + Schweigepflichtsentbindung
- ▶ Vertretungsregelung
- ▶ Notfallplan
- ▶ Kontaktdaten Eltern (Notfallplan)
- ▶ Dokumentation der Medikamentengabe
- ▶ Wichtige Informationen zum Einzelfall

# D wie Datenschutz

- ▶ Besonderer Schutz Sozialdaten nach SGB VIII
- ▶ DSGVO seit Mai 2018
- ▶ Datenschutzerklärung notwendig
- ▶ Austausch zwischen Schule und OGS ist erfasst

# K wie Kündigung

- ▶ Ordentlich zum Schuljahresende
- ▶ Außerordentlich aus wichtigem Grund
- ▶ In jeweiligem Kooperationsvertrag geregelt und je nach Kommune unterschiedlich

# A wie Ausschluss

- ▶ Analog zu Ordnungsmaßnahme „Ausschluss“ nach § 53 SchulG NRW
- ▶ idR im OGS-Vertrag geregelt (Bestandteil KoopV)
- ▶ 1 Tag bis zu 2 Wochen
- ▶ Bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig möglich

# W wie Weisungsrecht

- ▶ Hausrecht der Schulleitung § 25 ADO NRW
- ▶ Arbeitgeberseitiges Weisungsrecht
- ▶ Klare Trennung vor Ort notwendig

# H wie Hausrecht

- ▶ Schulleitung nach 25 ADO NRW allen an Schule tätigen Personen weisungsbefugt
- ▶ Keine Dienst- und Fachaufsicht gegenüber OGS-Mitarbeiter\*innen
- ▶ Störungsfreier Ablauf & Gefahrenabwehr
- ▶ Vertretung Konrektor\*in
- ▶ Übertragung auf von Schulträger Beauftragten

# M wie Mitwirkung

- ▶ Regelung im Ganztagskonzept
- ▶ Beratendes Mitglied in Schulkonferenz § 66 SchulG NRW
- ▶ Möglichkeit des stimmberechtigten Mitglieds
- ▶ Mitwirkung in Arbeitskreisen und Steuergruppen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
Noch Fragen?**



"Recht im Offenen Ganztag - Der Ganze Tag von A bis Z"